

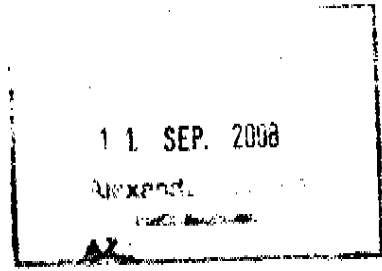
Ausfertigung

Aktenzeichen:

6 C 102/08

Verkündet am 08.09.2008

Pözl, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



2 y.

Amtsgericht Worms

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim

gegen

Spektrum24 GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Scheidtstraße 28, 67547 Worms

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ofenloch & Kollegen,
Prinz-Carl-Anlage 42, 67547 Worms

wegen Forderung und Feststellung

hat das Amtsgericht Worms durch die Richterin am Amtsgericht Grittner-Nick auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2008 für Recht erkannt:

- Seite 2 von 6 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 517,65 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01. November 2007 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 517,65 EUR zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,50 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01. November 2007 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- Seite 3 von 6 -

Tatbestand

Die Klägerin wurde am 10.9.2007 ins Handelsregister beim AG Charlottenburg eingetragen. Am 12. September 2007 erhielt sie ein Schreiben der Beklagten mit einem angefügten Zahlschein, das als „Registrierung“ und „Eintragungs- und Leistungsangebote deutscher Firmen“ bezeichnet wurde. Die Registernummer und der Geschäftsführer der Klägerin ist unter der rot gedruckten Überschrift „Ihre subjektiven Eintragsdaten beim Amtsgericht im Handelsregister unter HRB/HRA Nummer . der Geschäftsführer/innen“ aufgeführt. Unter dem Wort „Neueintragung“ befindet sich der kleiner aber gut leserlich gedruckte Hinweis, dass es sich um keine Rechnung handelt und die Daten den Unterlagen des Handelsregisters bzw. dem Bundesanzeiger entnommen sind. Rechts auf dem Schreiben in Form einer Rechnung „Gesamtregistrierungskosten“ in Höhe von 517,65 EUR errechnet. Die Berechnung ist mit dem grau gedruckten Wort „Angebot“ unterlegt. Aus Ziffer 2 und 3 der umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen, auf die auf der Vorderseite hingewiesen sind, ergibt sich, dass die Laufzeit des Vertrages 2 Jahre beträgt und der berechnete Betrag jährlich anfällt. Nach Ziffer 7 kommt der Vertrag durch Zahlung der Registrierungskosten zustande. Zu den Einzelheiten der Gestaltung des Schreibens wird auf Bl 70 der Akte Bezug genommen. Dem Schreiben war eine Anlage beigelegt, die als „Mittellung/ Benachrichtigung zur Leistungsangebote über die von uns Durchgeführte Handels- und Branchenregistrierung/ Neueintragung“ bezeichnet ist.

Die Klägerin, die mit einer Rechnung für die Eintragung ins Handelsregister rechnete, überwies den Betrag von 517,65 EUR und verlangt ihn nunmehr zurück, nachdem sie mit Anwaltsschreiben vom 16.10.2007 die Beklagte zur Rückzahlung und Bestätigung, dass keine Forderungen für ein weiteres Jahr bestehen, aufgefordert hat.

Sie ist der Auffassung,

es sei kein wirksamer Vertrag zustande gekommen, weil sie keinen Erklärungswillen gehabt und keine Willenserklärung abgegeben habe.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 517,65 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.11.2007 zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 517,65 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

- Seite 4 von 6 -

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung,

die Klägerin habe durch ihre Zahlung das Angebot angenommen. Es sei deutlich erkennbar gewesen, dass es sich nicht um eine Rechnung sondern ein Angebot handele.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nach § 812 Abs 1 S 1 1. Alt. BGB zu.

Sie hat die Zahlung ohne Rechtsgrund geleistet, weil kein Vertrag zustande gekommen ist und der Beklagten daher keine Forderung zustand.

Unstreitig hat die Klägerin das Angebot der Beklagten auf Registrierung nicht ausdrücklich angenommen.

Die Zahlung stellt auch keine konkludente Annahme dar. Ob eine Handlung als Bestätigung des Annahmewillens anzusehen ist, kann nicht durch die Beklagte definiert werden sondern ist in Würdigung des konkreten Einzelfalles zu entscheiden. Maßgeblich ist, ob das Verhalten des Angebotsadressaten aus der Sicht eines unbeteiligten objektiven Dritten aufgrund äußerer Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen schließen lässt (BGH NJW 1990, 1655). Dabei ist nicht isoliert darauf abzustellen, dass eine Zahlung in aller Regel erfolgt, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist. Vielmehr ist der gesamte Ablauf mit sämtlichen unstreitigen oder bewiesenen Tatsachen zu würdigen.

Diese Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Zahlung sich nicht als eine Annahme des Angebotes der Beklagten darstellt.

Die Beklagte hat der Klägerin ein Angebot übersandt, das so gestaltet war, dass es auf den ersten Blick als Rechnung erschien. Drucktechnisch hervorgehoben ist die Berechnung eines Preises, der mit Gesamtregistrierungskosten bezeichnet ist. Der untere Teil des Schreibens besteht aus einem schon ausgefüllten Zahlschein mit Quittung. An keiner Stelle des Schreibens befindet sich ein Text in der üblichen Formulierung eines Angebotes oder einer verständlichen Beschreibung der angebotenen Leistung. Statt

- Seite 5 von 6 -

essen wird durch die rot gedruckte Überschrift „Ihre subjektiven Eintragungsdaten beim Amtsgericht....“ und die darunter stehenden Daten aus dem Handelsregister der Eindruck hervorgerufen, es handele sich um eine Rechnung für eine bereits erbrachte Leistung des Registergerichts. Die mehrfache Verwendung des zwar eindeutigen aber eher ungebräuchlichen Wortes „Offerte“ statt des gebräuchlichen „Angebots“ sowie die Tatsache, dass das Wort Angebot nur schwach grau zwar sichtbar aber nicht ins Auge fallend der Berechnung unterlegt ist passen in dieses Bild.

Das Gericht hat nicht den geringsten Zweifel daran, dass die Beklagte bei der Gestaltung des Schreibens Wert darauf gelegt hat, einerseits bei oberflächlicher Betrachtung den Eindruck einer Rechnung entstehen zu lassen, andererseits aber in den Teilen, die nicht auf Anhieb ins Auge fallen, eindeutig das Gegenteil zu erklären. Offensichtlich verfolgt die Beklagte das Ziel, Angebotsadressaten, die erst kürzlich eine Eintragung im Handelsregister beantragt haben, zur Zahlung einer vermeintlichen Rechnung zu veranlassen, danach aber im Rechtsstreit die Position vertreten zu können, man habe eindeutig darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Rechnung handele, bzw. die Adressaten nach Zahlung davon abzuhalten, die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen, weil dies wegen der eindeutigen Hinweise aussichtslos erscheint. Die Hinweise auf der Vorderseite und in Ziffer 7 der umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass es sich nicht um eine Rechnung handele sowie der Hinweis in Ziffer 1 darauf, dass bei der Beklagten um ein kommerzielles ohne amtlichen Auftrag handelndes Medienunternehmen handele, stehen in eindeutigem Widerspruch zu dem offensichtlich beabsichtigten Eindruck einer Rechnung für die Eintragung im Handelsregister.

Bereits aus diesen Gründen ist bei Gesamtwürdigung aus objektiver Sicht erkennbar, dass die Klägerin mit der Zahlung nicht ein Angebot annehmen sondern lediglich eine vermeintlich bereits bestehende Forderung begleichen wollte. Eine konkludente Willenserklärung der Klägerin liegt daher nicht vor. Bereits deswegen ist die Klage begründet.

Dass die Beklagte gewusst und gewollt hat, dass der Adressat ihres Schreibens von einer Rechnung für die Eintragung im Handelsregister ausgeht, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass sie sich mit ihrem „Angebot“ an Firmen wendet, die erst vor kurzer Zeit im Handelsregister eingetragen wurden. Dies ist unstrittig, ergibt sich aber auch aus den unter „www.zrh-zentral-register-handel.de“ abrufbaren Daten anderer Firmen, die das Gericht für den Bereich Worms eingesehen hat. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Beklagte Zahlungen nicht so verstanden hat, dass die zahlenden Firmen ihr Angebot tatsächlich annehmen wollten, sondern vielmehr davon ausgegangen ist, dass diese Firmen sich über das Vorliegen einer Rechnung geirrt haben. Da die Frage, ob die Klägerin eine Willenserklärung abgegeben hat, aus objektiver Sicht zu klären ist, kommt es darauf allerdings nicht an.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Satz „Eine Verpflichtung zum Eintrag in das von uns kommerziell geführte Firmen-Branchenregister besteht nicht“ von der Beklagten zwar wohl als Hinweis darauf gemeint war, dass es sich nicht um einen amtlichen Eintrag handelt. Der Satz kann aber durchaus auch dahin verstanden werden, dass seitens der Beklagten auch im Falle einer Zahlung keine Verpflichtung zum Eintrag besteht. Da Unklarheiten bei Auslegung der Geschäftsbedingungen sich nach § 305c Abs

- Seite 6 von 6 -

zum Nachteil der Beklagten auswirken, ist diese Interpretation der Auslegung
zu legen. Sie hat zur Folge, dass die Essentialia eines Vertrages, nämlich die
der Beklagten geschuldete Leistung, nicht geregelt sind, so dass auch im Falle einer
Annahme des Angebotes ein wirksamer Vertrag nicht zustande gekommen wäre.

Letztlich hält das Gericht anders als das Landgericht Mainz im Verfahren 10 HK.O 86/07
im Übrigen aus den o.g. Gründen auch die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung
für gegeben, so dass die Klägerin eine Willenserklärung wirksam angefochten hätte.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet.

Da kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, steht der Beklagten auch für ein
weiteres Jahr keine Forderung zu.

Der Klägerin steht nach §§ 311 Abs 2 Ziffer 3 i.V.m. § 280 Abs 1 BGB ein Anspruch auf
Erstattung der Anwaltskosten für die vorgerichtliche Geltendmachung der Forderung zu.

Die Zinsforderung ist nach §§ 280 Abs 2, 286, 288 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
auf §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO

Grittner-Nick
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Pötzi

(Pötzi, Justizhauptsekretärin)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

